



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Vorab per E-Mail (Anfragen@bayern.landtag.de)
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4253-4/1481 I 21.05.2013	Unser Zeichen IB2-0435.1-28 Telefon / - Fax 089 2192-2616 / -12616	Bearbeiter Frau Dr. Reichel Zimmer 309	München 05.07.2013 E-Mail Susanne.Reichel@stmi.bayern.de
---	---	---	---

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 21. Mai 2013 betreffend Bürgermeister, Landräte, Regierungspräsidenten und Beschäftigte des 1. und 2. Verwandtschaftsgrades

Anlagen
5 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass neben den Erkenntnissen, die den Aufsichtsbehörden bzw. den Staatsministerien gegenwärtig zur Beschäftigung von Verwandten 1. und 2. Grades des in der Fragestellung genannten Personenkreises vorliegen, auch die aktuellen Erkenntnisse zu Beschäftigungsverhältnissen mit Verschwägerten 1. und 2. Grades sowie mit dem Ehe- bzw. Lebenspartner wiedergegeben werden. All diese Beschäftigungsverhältnisse sind rechtlich zulässig. Etwaige Interessenkollisionen werden durch Art. 38 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) und Art. 20 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gelöst. Danach ist die Vornahme von Amtshandlungen oder das Tätigwerden in Verwaltungsverfahren durch einen kommunalen

Wahlbeamten oder Behördenleiter in solchen Fällen ausgeschlossen, in denen einer ihrer Angehörigen hieraus einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann. Aus diesen gesetzlichen Regelungen folgt beispielsweise das Verbot, dass ein Bürgermeister seine Angehörigen bei seiner Gemeinde einstellen oder höhergruppieren bzw. befördern kann; diese Befugnisse stehen vielmehr, soweit nicht ohnehin der Gemeinderat zuständig ist, seinem Stellvertreter zu. Zudem haben gem. Art. 79 Abs. 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) Beamte im konkreten Fall einen Anspruch darauf, von Amtshandlungen befreit zu werden, die sie selbst oder Angehörige im Sinne des Art. 4 BayBG i. V. mit Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG betreffen würden. Hiermit korrespondiert die Pflicht des Beamten, entsprechende Amtshandlungen zu unterlassen und den zuständigen Vorgesetzten auf die persönliche Betroffenheit hinzuweisen.

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die bei den Aufsichtsbehörden bzw. den einzelnen Staatsministerien in ihrem Geschäftsbereich derzeit bekannten Fälle. Eine Abfrage bei den nachgeordneten Behörden erfolgte generell nicht.

Zu 1.: Hat die Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Erkenntnisse darüber erlangt, ob in Gemeinden, Städten, Landkreisen und Regierungsbezirken Beschäftigte tätig sind, die im 1. oder 2. Grad mit dem amtierenden Bürgermeister bzw. Landrat oder Regierungspräsident bzw. der amtierenden Bürgermeisterin, der amtierenden Landrätin oder Regierungspräsidentin verwandt sind?

In den 2031 kreisangehörigen Gemeinden sind den Rechtsaufsichtsbehörden derzeit 34 Fälle bekannt, in denen zwischen dem amtierenden Bürgermeister/der amtierenden Bürgermeisterin und den Beschäftigten Beziehungen in oben genanntem Sinne (vgl. Vorbemerkung) bestehen. In den 71 Landkreisen ist den Rechtsaufsichtsbehörden ein Fall bekannt, in dem eine solche Beziehung zwischen dem amtierenden Landrat/der amtierenden Landrätin und den Beschäftigten besteht. In den 25 kreisfreien Städten sind ihnen drei Fälle bekannt, in denen eine derartige Beziehung zwischen dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und den Beschäftigten besteht. In den sieben Regierungen ist der Aufsichtsbehörde kein Fall bekannt, in denen eine Beziehung in oben dargelegtem Sinn zwischen dem amtierenden Regierungspräsidenten/der amtierenden Regierungspräsidentin und den Beschäftigten besteht.

Zu 2.: *In welcher Weise ist in Bayern derzeit geregelt, ob Verwandte 1., 2., 3. oder 4. Grades unter entsprechenden verwandten Amtsträgern in Kommunen tätig sein können?*

Eine Regelung hierzu existiert nicht. Sie ist auch nicht erforderlich, da etwaige Interessenkollisionen durch die allgemeinen Regelungen des Art. 38 KWBG und Art. 20 BayVwVfG gelöst werden, vgl. Vorbemerkung.

Zu 3.: *Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob es ähnliche Konstellationen zwischen Beschäftigten in leitender Funktion in bayerischen Behörden und Einrichtungen gibt, aufgeschlüsselt nach*

- *Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus*
- *Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres*
- *Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen*
- *Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten*

Nach Auskunft des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind ihm bei Behörden und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich derzeit keine Fälle bekannt, in denen zwischen dem Leiter der Behörde bzw. der Einrichtung und dortigen Beschäftigten Beziehungen in oben genanntem Sinn (vgl. Vorbemerkung) bestehen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern ist derzeit lediglich ein Fall bekannt, in dem zwischen dem Leiter einer Behörde und einem dortigen Beschäftigten ein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Allerdings war der Verwandte des Behördenleiters bereits bei der Behörde beschäftigt, als jener Behördenleiter wurde.

Nach Auskunft des Staatsministeriums der Finanzen sind ihm bei Behörden und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich derzeit keine Fälle bekannt, in denen zwischen dem Leiter der Behörde bzw. der Einrichtung und dortigen Beschäftigten Beziehungen in obigem Sinn bestehen.

Nach Auskunft des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind ihm in seinem Geschäftsbereich derzeit drei Fälle bekannt, in denen zwischen dem Leiter der Behörde bzw. der Einrichtung und dortigen Beschäftigten Beziehungen in oben genanntem Sinn bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Joachim Herrmann". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Joachim Herrmann
Staatsminister